

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 42/23

Amberg, 14.05.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.11.2024	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Maxhütte-Haidhof

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Maxhütte-Haidhof	1878/21	Gebäude- und Freifläche	Henry-Goffard-Stra- ße 13	0,0281	5015

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

In Massivbauweise errichteten Doppelhaushälfte (Bj. 2017) über EG/OG/DG nicht ausgebaut (nicht ausbaufähig, Walmdach, nicht unterkellert) sowie mit eingeschossiger Doppelgarage über EG

gleichmäßig geschnittenes Grundstück als Reihengrundstück mit Hauptstraßenanschluss.

ca. 148 m² Wfl. zzgl. ca. 15 m² sonstige Flächen (Nfl. Garagenanteil), sowie leichter Instandhaltungsstau vorhanden, Außenanlagen teilweise ungepflegt.;

Verkehrswert: 442.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 13.000,00 € (Küche EG)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Thomas Fleischmann

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.